

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Krugsdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Krugsdorf vom 01.12.2016 folgende Satzung erlassen:

Die Satzung der Gemeinde Krugsdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 10.12.2015 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Steuergegenstand

- (3) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehören ab einer Wohnfläche nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung von 30 m².

Artikel 2

§4 Steuermaßeinheit

- (3) An Stelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als der jährlicher Mietwert die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmieta geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Die Werte werden nach Maßgabe der Anlage berücksichtigt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Artikel 3

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 10 % der Bemessungsgrundlage.

Artikel 4

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Krugsdorf, den 01.12.2016


Bürgermeister



Anlage

Grundlage für die Berechnung des Mietwertes für Wohnungen im Sinne des § 4 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Krugsdorf

| Bemessungsgrundlage | Mietwert |
|--------------------------------------|--------------------------|
| 1. vorübergehend zum Wohnen geeignet | 2,09 EURO/m ² |
| 2. ganzjährig zum Wohnen geeignet | 4,18 EURO/m ² |

Kategorie 1: "vorübergehend zum Wohnen geeignet"
Wegen unzureichender Heizmöglichkeiten nicht ganzjährig zum Wohnen geeignet.

Kategorie 2: "ganzjährig zum Wohnen geeignet"
Die Bau- und Heizungsart ermöglichen eine ganzjährige Wohnungsnutzung.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.